



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Per Boten
(vorab per E-Mail)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien

RECHTSANWÄLTE

em. Dr Heinz H Löber, MCJ
DDr Georg Bahn
Dr Günther J Horvath, MCJ
Mag Dr Willibald Plessner
Dr Maria Th Pflügl
Dr Ulrike E Rein
Mag Dr Thomas Zottl
Dr Christof Pöschhacker, MCL
Dr Stefan Köck, LL M
Dr Paul Luiki, JD
Mag Dr Axel Reidlinger, LL M
Dr Michael Sedlaczek
Dr Thomas Kustor, LL M
Dr Friedrich Jergitsch
Dr Alfred Zehner, LL M
Dr Konrad Gröller
Dr Isabella Hartung, LL M
MMag Michael Strenitz

Mag Dr Bertram Burtscher
Dr Petra Meissner
Dr Birgit D A Leutmezer, LL M
Dr Elisabeth Weichselberger-Chlap, M
Dr Andreas Zellhofer
Dr Herbert Buzanich, LL M
In Österreich nicht als
Rechtsanwälte zugelassen:
Jenny W T Power, JD
zugelassen in Florida, USA
Univ Prof Dr Claus Staringer
Steuerberater
James E Castello, JD
zugelassen in NY und DC, US
Anne-Marie Fortier
zugelassen in Quebec, Kanada

Seilergasse 16
1010 Wien

T+43 1 515 15 0

F+43 1 512 63 94

E bertram.burtscher@freshfield
s.com

W freshfieldsbruckhaus
deringer.com

DOK NR DV289911/1

UNSER ZEICHEN BUR

CLIENT MATTER NR 126460-0019

DVR 0114383

Einschreiterin: Hutchison 3G Austria GmbH
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3
A-1110 Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT
MAG DR BERTRAM BURTSCHER
A-1010 Wien, Seilergasse 16
Tel. 515 15 0
RA-Code/R 149569

GZ: Z 7/05

Stellungnahme zur Konsultation gemäß § 128 TKG

einfach
1 Halbschrift

Freshfields Bruckhaus Deringer ist eine Sozietät von Rechtsanwälten, Solicitors und Foreign Lawyers nach
englischem Recht; eine Liste aller Partner ist in jedem Büro erhältlich:

Amsterdam Barcelona Beijing Berlin Bratislava Brüssel Budapest Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main
Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom
Shanghai Singapur Tokyo Washington Wien



Im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG zum Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission (**TKK**) mit der GZ Z 7/05 erstattet die Einschreiterin Hutchison 3G Austria GmbH (**H3G**) in offener Frist nachstehende

Stellungnahme

zu dem am 29.9.2005 von der TKK veröffentlichten Entwurf einer Vollziehungshandlung für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung zur Regelung der Mobilzusammenschaltungsentgelte zwischen der Antragstellerin tele.ring Telekom Service GmbH (**tele.ring**) und der Antragsgegnerin T-Mobile Austria GmbH (**TMA**).

1. Unplausibles Gutachtensergebnis

- 1.1 Die TKK hat noch im Konsultationsdokument vom 23.11.2004 zur Konsultation zum Thema "Ermittlung der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen" (**Konsultationsdokument**, amtsbekannt) festgehalten (siehe dort Seite 21), dass sich die sogenannte Gesamtkostenkurve zur Ermittlung der LRAIC eines effizienten Betreibers eigne. Die Gesamtkostenkurve stellt einen graphischen Zusammenhang zwischen den Gesamtkosten und dem Terminierungsvolumen dar und zeigt den degressiven Verlauf der durchschnittlichen Terminierungskosten pro Minute bei steigendem Terminierungsvolumen.
- 1.2 Die dem Maßnahmenentwurf zugrundeliegenden Berechnungen der Amtssachverständigen zeigen aber gravierende Abweichungen von dieser Gesamtkostenkurve dahingehend, dass Betreiber, die bereits lange am Markt sind und viele Kunden (und damit hohe Terminierungsvolumina) aufweisen, trotzdem extrem hohe Durchschnittskosten aufweisen (so etwa T-Mobile), während andere Betreiber (tele.ring) bei viel kürzerer Verweildauer am Markt, niedrigerer Kundenzahl und auch niedrigerem Terminierungsvolumen verblüffend geringere Durchschnittskosten aufweisen.
- 1.3 Die Ergebnisse der Kostenrechnung der Amtssachverständigen widersprechen somit den Ergebnissen der von der TKK noch im Konsultationsdokument vorgelegten Gesamtkostenkurve. Anstatt diesen faktischen Widerspruch aufzulösen, geht die TKK schlicht so vor, dass *"eine solche [Gesamtkostenkurve] im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht zur Anwendung gekommen ist."* (siehe Seite 19 des Maßnahmenentwurfes). Damit verletzt die TKK ihre amtswegige Ermittlungspflicht zumal (siehe sogleich Punkt 2.) in den verbundenen Verfahren zu den GZ Z 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14/05 von der Einschreiterin mehrfach aufgezeigt wurde, worin die Unplausibilität der gutachterlichen Erhebungen begründet liegt. Daher stellt das Gutachten der Amtssachverständigen keine tragfähige Grundlage für die Entscheidung im Verfahren dar. Die Abweichungen der Berechnungen der Amtssachverständigen von der Gesamtkostenkurve lassen vermuten, dass entweder die methodische Ansätze des Gutachtens zu hinterfragen sind, oder dass die Inputwerte der Betreiber zumindest teilweise nicht korrekt sind.

2. Zu den Gutachtenergebnissen betreffend T-Mobile

- 2.1 Nach den Ergebnissen des Gutachtens terminieren bei tele.ring im Jahr 2004 rund um die Hälfte und im Jahr 2005 um ca. 1/3 weniger Minuten als T-Mobile und weist trotzdem in beiden Betrachtungszeiträumen deutlich geringere Kosten aus. Dies legt nahe, dass entweder die Gesamtkostenkurve oder die Ergebnisse des Gutachtens unrichtig sind. Jedenfalls kann diese Inkonsistenz nicht einfach dahingestellt bleiben.
- 2.2 Bei Betrachtung der technischen Netzkosten im Anhang zum wirtschaftlichen Gutachten fällt auf, dass mobilkom derzeit für GSM/UMTS Netzkosten (nicht trennbar) insgesamt € 348,8 Mio aufwendet, während TMA, trotz einem deutlich geringeren Marktanteil (geringere Anforderungen an Netzdichte) und auch (zumindest bei UMTS) deutlich geringerer Netzabdeckung insgesamt € 400,1 Mio (365,5 für GSM und 34,6 für UMTS) aufwendet. Selbst wenn diese Kosten – was für H3G nicht nachvollziehbar ist – tatsächlich in dieser Höhe auflaufen, bleibt festzuhalten, dass die Netzkosten nicht in dieser Höhe in die Kostenrechnung eingehen können. Insbesondere bei TMA (aber auch bei mobilkom) beruhen erhebliche Teile der Kosten auf konzerninternen Vorleistungen (T-Systems bzw. Datakom und Telekom Austria). Diese dürfen maximal in fremdüblicher Höhe berücksichtigt werden. Konzerninterne Verrechnungsflüsse, soweit sie lediglich nach (Konzern-)bilanz- oder steueroptimierenden Gesichtspunkten – nicht aber nach marktrealistischen Ansätzen – bemessen werden, dürfen die Kostenrechnung für Zwecke regulatorischer Anordnungen nicht verfälschen.
- 2.3 Die TKK begegnet den Einwänden der Einschreiterin im Maßnahmenentwurf zu Z 14/05 (siehe dort Seite 19) mit dem Hinweis: *"Im Zusammenhang mit (möglicherweise) überhöhten Netzkosten eines Betreibers (der T-Mobile) soll Hutchison darauf hingewiesen werden, dass die Telekom-Control-Kommission keine Anhaltspunkte erkennen kann, dass diese Kosten nicht innerhalb einer denkmöglichen "marktrealistischen" Bandbreite gelegen wären. Darüber hinaus war die Erhebung der Kosten aller Mobilfunkbetreiber zum einen für die Ermittlung des günstigsten Anbieters der Leistung "Mobilterminierung" und zum anderen für eine umfassende Interessenabwägung notwendig. Somit sind die konkreten Kosten der von Hutchison angesprochenen T-Mobile nicht entscheidungsrelevant."*

Es reicht nicht aus, dass sich die TKK bei der Bewertung der Inputwerte für die Kostenrechnung schon damit zufrieden gibt, dass sich die Angaben im Bereich "denkmöglicher marktrealistischer Bandbreiten" bewegen. Gravierende Inkonsistenzen zu von der TKK selbst als relevant erachteten Vergleichsgrößen müssen kritisch hinterfragt werden und müssen entweder zu methodischer Korrektur der Vorgangsweise oder zu Verbesserung der Qualität der Inputwerte führen.

- 2.4 Im Rahmen der verbundenen Verfahren zu Z 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14/05 wurden insbesondere von Hutchison, aber auch von anderen Verfahrensparteien (zB tele.ring) eine Vielzahl von Argumenten gegen den schon in den Konsultationsergebnissen der TKK vom 9.3.2005 vorgestellten Gleitpfad vorgebracht. Bereits die Dis-



kussion darüber ob eine Abweichung von dem im Konsultationsergebnis vom 9.3.2005 vorgeschlagenen und ungeprüft in den Maßnahmenentwurf übernommenen Gleitpfad sinnvoll oder geboten ist, hätte eine detaillierte Erhebung der betreiberindividuellen Kosten und der identifizierten Wettbewerbsprobleme erfordern. Schon allein deshalb sind die obigen Ausführungen auch im gegenständlichen Zusammenhang relevant. Ganz abgesehen davon sind grobe Inkonsistenzen aufzuklären, um mögliche methodische Fehlerquellen ausschließen zu können.

Wien, 28. Oktober 2005

Hutchison 3G Austria GmbH